



NR. 15/2017

10.07.2017

1. Änderung der
Fachspezifischen
Studien- und Prüfungsordnung (StPO)
für den
Masterstudiengang
Management und Qualitätsentwicklung
im Gesundheitswesen (MQG)

der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)*

gemäß § 2 der 1. Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der ASH
Berlin

* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 04.07.2017 beschlossen und gem. § 90 Abs. 1
BerlHG vom Rektor der ASH bestätigt.

Inhalt

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Akademischer Grad*
- § 3 *Studienziele und Studieninhalte*
- § 4 *Studienorganisation und Lehrformen*
- § 5 *Praktische Studiensemester und Praxisphasen*
- § 6 *Prüfungen und vorgesehene Prüfungsformen*
- § 7 *Masterarbeit*
- § 8 *Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen*
- § 9 *Verfahren zur Bildung der Abschlussnote*
- § 10 *Ausgestaltung der Zeugnisdokumente*
- § 11 *Inkrafttreten*

Anlagen:

Anlage 1(a + b): Musterstudienplan (MQG) bei vier Semestern (Vollzeitstudium)

Anlage 2(a + b): Musterstudienplan (MQG) bei sieben Semestern (Teilzeitstudium)

Präambel

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der 1. Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 04. Juli 2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den konsekutiven Masterstudiengang Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt die Organisation, die Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen (MQG) der ASH Berlin.

(2) Diese StPO wird ergänzt durch das Modulhandbuch als Bestandteil dieser Ordnung und die dem Studiengang zugeordneten Satzungen sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO), in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, ihr Studium an diesen Satzungen zu orientieren.

§ 2 Akademischer Grad

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen verleiht die ASH Berlin durch den_ die Rektor_in den akademischen Grad *Master of Science (M.Sc.)*.

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

(1) Die allgemeinen und übergeordneten Studienziele richten sich nach § 4 RSPO der ASH.

(2) Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich des Gesundheits- und Pflegemanagements oder der Physiotherapie/Ergotherapie oder vergleichbarer Studienabschlüsse hat der Masterstudiengang Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen zum Ziel, die Studierenden durch die vertiefte Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu eigenständigen Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern zu befähigen:

- Leitung, Planung und Beratung von Organisationen im Gesundheitswesen,
- Forschung und Evaluation im Gesundheitswesen,
- Erschließung und Entwicklung von Berufsfeldern im Gesundheitswesen und
- wissenschaftliche Tätigkeiten in der akademischen Weiterqualifikation.

Mit dem Studienabschluss wird der Zugang zu akademischen Tätigkeitsfeldern, zur Promotion und zu den Laufbahnen im Höheren Dienst von Behörden eröffnet.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester als Vollzeitstudium. Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Für das Teilzeitstudium gelten die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der ASH Berlin in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sieben Semester.

(4) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Credits.

§ 4 Studienorganisation und Lehrformen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, siehe Anlage 1a und Anlage 2a.

(2) Der Studiengang gliedert sich in Module und Units (Untereinheiten, die thematisch einem Modul zugeordnet sind). Das Studienkonzept, der Aufbau, Umfang und Themen der Module ergeben sich aus den Musterstudienplänen für das Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium, siehe Anlagen 1 und 2.

(3) Das Studium ist nach folgenden Grundsätzen organisiert:

- Im Grundlagenstudium (Module Nr. 1 bis 7) werden die aus dem berufsqualifizierenden Bachelorstudium vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Zielen des Studiengangs erweitert und vertieft.
- Im Schwerpunktstudium (Module Nr. 10 und 11) vertiefen die Studierenden ihre erworbenen Kompetenzen in dem von ihnen gewählten Studienschwerpunktbereich: „Management und Betriebswirtschaft“ oder „Forschung und Qualitätsentwicklung“. Gemäß der Zugangs- und Zulassungssatzung trifft der/die Studierende die Wahl des Studienschwerpunktes vor Aufnahme des Studiums zeitgleich mit der Bewerbung um einen Studienplatz und dem Nachweis der studienswerpunktbezogenen Eignung. Ein Wechsel des gewählten Studienschwerpunktes kann beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters beantragt werden, sofern die individuellen Voraussetzungen vorliegen und die studienswerpunktbezogene Eignung nachgewiesen werden kann.
- Im Wahlpflichtstudium (Modul Nr. 8 und 9) wählen die Studierenden aus unterschiedlichen Lehrangeboten themenspezifische Projektseminare, in denen die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten forschungs- und anwendungsorientiert erprobt und weiterentwickelt werden. Die Projektlehre ist durch Formen des selbstgesteuerten Lernens geprägt, um insbesondere überfachliche Schlüsselqualifikationen wie Selbstmanagement, Teamfähigkeit und Handlungs- und Entscheidungskompetenz zu stärken.

§ 5 Praktische Studiensemester und Praxisphasen

Es sind keine praktischen Studiensemester und außerhochschulische Praxisphasen vorgesehen. Das Studium beinhaltet eine curriculare anwendungs- und forschungsorientierte Projektphase über drei Semester (Projektmodule I und II) im Gesamtumfang von 30 Credits.

§ 6 Prüfungen und vorgesehene Prüfungsformen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungen und Prüfungsformen sind in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der ASH (RSPO) geregelt. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Die Studierenden haben, sofern nichts Anderes festgelegt ist, die Wahl zu entscheiden, in welcher Unit sie die Modulprüfung ablegen möchten. Die Credits werden für das gesamte Modul vergeben, unabhängig davon, in welcher Unit die Prüfungsleistung abgelegt wurde. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen und Prüfungen sind den Musterstudienplänen zu entnehmen, siehe Anlage 1b und Anlage 2b.

(2) Folgende Prüfungsformen sind zulässig:

- Klausuren gemäß § 15 Abs. 1 RSPO,
- Studien- und Hausarbeiten gemäß § 15 Abs. 2 RSPO,
- Mündliche Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 RSPO
- Präsentationen gemäß § 16 Abs. 3 RSPO
- Referate mit schriftlicher Ausarbeitung gemäß § 16 Abs. 2 RSPO
- Sonstige Prüfungsformen

(3) Sonstige Prüfungsformen zielen darauf ab zu bewerten, ob der/die Studierende die relevanten Themengebiete versteht und in der Lage ist, sich aktiv mit ihnen auseinanderzusetzen. Zudem wird bewertet, ob der/die Studierende die hinzugewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Lern- und Studienzielen mündlich oder schriftlich zum Ausdruck bringen kann. Zu den sonstigen Prüfungsformen zählen insbesondere Praxisberichte gemäß § 15 Abs. 3 RSPO sowie sonstige schriftliche Prüfungsformen (z.B. Essays, Aufsätze, Protokolle, Studiendesigns, Thesenpapiere) gemäß § 15 Abs. 2 RSPO. Darüber hinaus zählen zu den sonstigen Prüfungsformen Forschungsportfolio und Lern-/Projekttagbuch. Unter Lern-/Projekttagbuch wird eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen oder im Studium angelegten Projekten verstanden. Die Studierenden setzen sich im Tagebuch kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis, ihrem deutlich definierten Projekt oder mit den

Lehrinhalten und -zielen in einem Seminar auseinander. Unter Forschungsportfolio wird eine Dokumentation des Forschungsprozesses einer Person oder Gruppe verstanden, die reflexive und evaluierende Aspekte beinhaltet. Verschiedene Dokumente, die den Forschungs- und Erkenntnisprozess in seiner Vielschichtigkeit dokumentieren, werden geordnet und zusammengestellt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der_die Studierende zeigen, dass er_sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit eine Fragestellung aus dem von ihm_ihr gewählten Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei interdisziplinäre Zusammenhänge zu berücksichtigen. Bei der Themenwahl soll ein inhaltlicher Zusammenhang mit den Zielen und Inhalten des Masterstudiengangs deutlich werden. Die allgemeinen Bestimmungen zur Masterarbeit regelt § 17 RSPO.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens die Module Nr. 1 bis 7 erfolgreich abgeschlossen hat, siehe Teilnahmevoraussetzungen in Anlage 1b und 2b.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 25 Wochen, bei empirischer Anlegung 30 Wochen. Im Einzelfall kann die Abgabefrist auf schriftlichen Antrag des_der Studierenden beim Prüfungsamt der ASH unter Glaubhaftmachung des Grundes verlängert werden. Näheres hierzu regelt § 17 RSPO.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten haben (Spannweite: 60 bis 100 Seiten). Erhebliche Abweichungen bedürfen einer Absprache mit den Gutachter_innen.

(5) Der Masterarbeit wird ein Abstract jeweils in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Näheres regelt § 17 Absatz 9 RSPO.

§ 8 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 12 RSPO. Studierende der ASH Berlin können die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von wissenschaftlich angeleiteten Zertifikatskursen oder Weiterbildungen erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module oder Units des jeweiligen Studiengangs in Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind, beim Prüfungsausschuss beantragen. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist bis zu der Hälfte des für diesen Studiengang vorgesehenen Gesamtumfangs (Credits) möglich. Der_die Antragsteller_in ist verpflichtet, zu jeder anzurechnenden Teilleistung (Modul oder Unit) hinreichend darzulegen und durch geeignete Nachweise (z. B. Zeugnisse, dokumentierte Lernergebnisse etc.) nachzuweisen, dass er_sie über die Kompetenzen verfügt, die den Lernzielen, den Inhalten, dem Niveau und dem Umfang des zu ersetzenden Moduls gleichwertig sind. Die in einem Masterstudiengang geforderten Reflexions-, Analyse- und Bewertungsfähigkeiten mit Theoriebezug müssen deutlich werden.

(2) Die Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen von beruflichen oder fachschulischen Ausbildungen erworben wurden oder die bereits Gegenstand der Hochschulzugangsberechtigung waren, ist ausgeschlossen.

(3) Der_die Antragsteller_in muss zu jeder anzurechnenden Teilleistung (Modul oder Unit) eine Prüfungsleistung ablegen, deren Einzelheiten von der jeweiligen Modul(oder Unit-)verantwortlichen festzulegen sind. Die Abnahme der Prüfungsleistung kann von dem_der Modulverantwortlichen auf einen_eine Lehrende_n des Moduls übertragen werden. Die Prüfungsleistung soll in Art und Umfang den üblichen Modulprüfungsleistungen des anzurechnenden Moduls entsprechen und ist grundsätzlich unbenotet. Wird ein in der Regel benotetes und nicht in Units unterteiltes Modul angerechnet, ist die Prüfungsleistung als Modulprüfungsleistung zu benoten. Werden in einem Modul, das in der Regel benotet ist, nicht alle Units angerechnet, ist in (einer) der noch zu belegenden Unit(s) die entsprechende Modulprüfungsleistung zu erbringen. Werden sämtliche Units eines in der Regel benoteten Moduls angerechnet, trifft der_die Studierende bei Antragstellung die Wahl, welche der abzulegenden Prüfungsleistungen als Modulprüfungsleistung zu benoten ist.

(4) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist für alle Module und Units, mit Ausnahme der Projektmodule I und II, dem Modul Kolloquium zur Masterarbeit sowie der Masterarbeit möglich.

§ 9 Verfahren zur Bildung der Abschlussnote

(1) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 26 RSPO. Die Gewichtung der einzelnen Module ergibt sich aus den Musterstudienplänen, siehe Anlagen 1b und 2b. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen 120 Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten vorangegangener vier Semester für diesen Studiengang in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

<i>Gesamtnote</i>	<i>Gesamtprädikat</i>	<i>Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe</i>	<i>Benotungsprozentsatz</i>
1,0 – 1,2	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>		
1,3 – 1,5	<i>sehr gut</i>		
1,6 – 2,5	<i>gut</i>		
2,6 – 3,5	<i>befriedigend</i>		
3,6 – 4,0	<i>ausreichend</i>		
über 4,0	<i>nicht bestanden</i>		
	<i>Total:</i>		100 %

§ 10 Ausgestaltung der Zeugnisdokumente

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der_ die Rektor_in der ASH Berlin den akademischen Grad *Master of Science (M.Sc.)*. Der_ die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene Grad ergibt.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Masterarbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken. Es gelten die weiteren Bestimmungen gemäß § 27 RSPO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft und gilt für alle ab dem Sommersemester 2018 neu eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor

Anlagen

Anlage 1a:**Musterstudienplan ‚MQG‘ bei Vollzeitstudium (4 Semester)**

mit Modulen und Units, semesterbezogener Workload in Credits (credit points oder ‚CP‘)

1. Semester	2. Semester	
<i>Modul 1</i> 5 Credits Gesundheitsökonomische und -politische Rahmenbedingungen der Pflege und Rehabilitation	<i>Modul 6</i> 10 Credits Unternehmensführung im Gesundheitswesen	
<i>Modul 2</i> 5 Credits Gesundheitswissenschaften, insbes. (Versorgungs-) Epidemiologie und Prävention	<u>Unit 1:</u> Unternehmensführung <u>Unit 2:</u> Berufsethik <u>Unit 3:</u> Strategisches Qualitätsmanagement	
<i>Modul 3</i> 5 Credits Fachübergreifende Managementkompetenzen	<i>Modul 7</i> 5 Credits Gesundheits- und Unternehmenspolitik im internationalen Kontext	
<i>Modul 4</i> 10 Credits Forschungs- und Studiendesign und Auswertungsmethoden <u>Unit 1:</u> Qualitative Forschungs- und Studiendesigns sowie Auswertungsmethoden <u>Unit 2:</u> Quantitative Forschungs- und Studiendesigns sowie Auswertungsmethoden	Wahlpflichtstudium	
<i>Modul 5</i> 5 Credits Wirtschaftsrecht im Gesundheitswesen	<i>Modul 8.1</i> 10 Credits Projekt I	<i>Modul 8.3</i> 15 Credits Euro-Education: Employability for All (EEE4all)
	<i>Modul 8.2</i> 5 Credits Wahlpflichtmodul	
30 Credits	30 Credits	
3. Semester	4. Semester	
Wahlpflichtstudium	Wahlpflichtstudium	
<i>Modul 9</i> 20 (15 Credits) Projekt II	<i>Modul 9</i> 20 (5 Credits) Projekt II	
Schwerpunktstudium	<i>Modul 12</i> 5 (5 Credits) Kolloquium zur Masterarbeit	
<i>Modul 10.1</i> 10 Credits *Schwerpunkt ‚MBW‘ Analyse und Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen <u>Unit 1:</u> Operatives Qualitätsmanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens <u>Unit 2:</u> Unternehmenssteuerung	<i>Modul 10.2</i> 10 Credits *Schwerpunkt ‚FQU‘ Qualitätsbewertung, -messung, -kontrollen in Einrichtungen des Gesundheitswesens <u>Unit 1:</u> Anwendung von Forschungsmethoden im Qualitätsmanagement <u>Unit 2:</u> Qualitätsbewertung, Qualitätsmessung, Qualitätskontrolle	
<i>Modul 11.1</i> 5 Credits *Schwerpunkt ‚MBW‘ Finanzmanagement und -controlling	<i>Modul 11.2</i> 5 Credits *Schwerpunkt ‚FQU‘ Tools und Klassifikationssysteme und deren Anwendung im Gesundheitswesen	<i>Modul 13</i> 20 Credits Masterarbeit
<i>Modul 12</i> 5 (0 Credits) Kolloquium zur Masterarbeit		
30 Credits	30 Credits	

*Schwerpunkt ‚MBW‘: Management und Betriebswirtschaft *Schwerpunkt ‚FQU‘: Forschung und Qualitätsentwicklung

Bei zweisemestrigen Modulen ist die Workload, die in dem jeweiligen Semester tatsächlich anfällt, in den Klammern () angegeben: Die Creditsumme wird dem Semester zugerechnet, in dem das Modul abgeschlossen wird, d.h. für die studentische semesterbezogene Workload ist entscheidend der Creditwert in Klammern.

Anlage 1b**Musterstudienplan ‚MQG‘ bei Vollzeitstudium (4 Semester)**

mit Semesterwochenstunden (SWS), Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsformen, Credit Points (CP) und Notengewichtung

Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Prüfungsformen*				Credit-Points	Faktor der Gewichtung in der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<u>Modul 1</u> Gesundheitsökonomische und -politische Rahmenbedingungen der Pflege und Rehabilitation	keine	1, 2, 3, 4, 5 <u>3 SWS</u>				5	5/115
<u>Modul 2</u> Gesundheitswissenschaften , insbes. (Versorgungs-) Epidemiologie u. Prävention	keine	1, 2, 3, 5 <u>3 SWS</u>				5	5/115
<u>Modul 3</u> Fachübergreifende Managementkompetenzen	keine	3, 4, 5 <u>3 SWS</u>				5	5/115
<u>Modul 4</u> Forschungs- und Studiendesign und Auswertungsmethoden	keine	1, 2, 3, 4, 5 <u>6 SWS</u>				10	10/115
<u>Modul 5</u> Wirtschaftsrecht im Gesundheitswesen	keine	1, 2, 5 <u>3 SWS</u>				5	5/115
<u>Modul 6</u> Unternehmensführung im Gesundheitswesen	keine		1, 2, 4, 5 <u>6 SWS</u>			10	10/115
<u>Modul 7</u> Gesundheits- und Unternehmenspolitik im internationalen Kontext	Modul 1		1, 2, 3, 4, 5 <u>3 SWS</u>			5	5/115
<u>Modul 8.1</u> Projekt I und	keine		4, 5 <u>3 SWS</u>			10	10/115
<u>Modul 8.2</u> Wahlpflichtmodul oder	keine		1, 2, 3, 4, 5 <u>3 SWS (i.d.R.)</u>			5	ohne Gewichtung
<u>Modul 8.3</u> Internationales Projekt 'EEE4all' (Euro-Education: Employability for all)**	keine		4, 5 <u>9 SWS</u>			15	10/115
<u>Modul 9</u> Projekt II	Modul 8.1 oder Modul 8.3			<u>3 SWS (15 CP)</u>	4, 5 <u>3 SWS (5 CP)</u>	20	20/115
<u>Schwerpunkt ‚MBW‘:</u> <u>Modul 10.1</u> Analyse und Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen oder <u>Schwerpunkt ‚FQU‘:</u> <u>Modul 10.2</u> Qualitätsbewertung, Qualitätsmessung, Qualitätskontrollen in Einrichtungen des Gesundheitswesens	Modul 1 Modul 6 Modul 4			1, 2, 3, 4, 5 <u>6 SWS</u>		10	10/115
<u>Schwerpunkt ‚FQU‘:</u> <u>Modul 10.2</u> Qualitätsbewertung, Qualitätsmessung, Qualitätskontrollen in Einrichtungen des Gesundheitswesens	Modul 4			1, 2, 3, 5 <u>6 SWS</u>		10	10/115
<u>Schwerpunkt ‚MBW‘:</u> <u>Modul 11.1</u> Finanzmanagement und -controlling oder <u>Schwerpunkt ‚FQU‘:</u> <u>Modul 11.2</u> Tools und Klassifikationssysteme und deren Anwendung im Gesundheitswesen	Modul 1 Modul 6 Modul 4			1, 2, 3, 4, 5 <u>3 SWS</u>		5	5/115
<u>Modul 11.2</u> Tools und Klassifikationssysteme und deren Anwendung im Gesundheitswesen	Modul 4			1, 2, 3, 4, 5 <u>3 SWS</u>		5	5/115
<u>Modul 12</u> Kolloquium zur Masterarbeit	Anmeldung zur Masterarbeit			<u>2 SWS</u>	4 <u>2 SWS</u>	5	5/115
<u>Modul 13</u> Masterarbeit	Module 1 bis 7				Bearbeitungszeit: 25 Wochen	20	20/115
Präsenzzeiten der Studierenden in Semesterwochenstunden (SWS)	$\Sigma: \frac{52}{55}^{**}$ <u>SWS</u>	<u>18 SWS</u>	<u>15 / 18</u> <u>SWS</u>	<u>14 SWS</u>	<u>5 SWS</u>		115/115
Zeitaufwand für die Studierenden im Semester in Credits		30 credits	30 credits	30 credits	30 credits	120	Credits

***Prüfungsformen:** Für jedes Modul sind meist mehrere Prüfungsformen zugelassen, von denen der_die Dozent_in den Studierenden zwei zur Auswahl stellt. Gem. § 6 StPO sind **folgende Prüfungsformen grundsätzlich möglich:**

Kennziffer 1 = Klausur

Kennziffer 2 = Studien-/Hausarbeit

Kennziffer 3 = mündliche Prüfung

Kennziffer 4 = Präsentation/Vortrag mit Medieneinsatz/Referat

Kennziffer 5 = sonstige Prüfungsformen

****Wahlpflichtmodul 8.3 (‚EEE4all‘):** Durch Auslandsaufenthalte höhere Präsenzzeiten als bei der Wahl von 8.1/8.2. Seminarsprache ist z.T. Englisch.

Anlage 2a

Musterstudienplan ‚MQG‘ bei Teilzeitstudium (7 Semester)

mit Modulen und Units, semesterbezogener Workload in Credits (Credit points, ‚CP‘)

1. Semester		2. Semester	
<i>Modul 1</i> 5 Credits Gesundheitsökonomische und -politische Rahmenbedingungen der Pflege und Rehabilitation		<i>Modul 7</i> 5 Credits Gesundheits- und Unternehmenspolitik im internationalen Kontext	
<i>Modul 3</i> 5 Credits Fachübergreifende Managementkompetenzen		Wahlpflichtstudium	
		<i>Modul 8.1</i> 10 Credits Projekt I	<i>Modul 8.3</i> 15 Credits Euro-Education: Employability for All (EEE4all)
<i>Modul 4</i> 10 Credits Forschungs- und Studiendesign und Auswertungsmethoden <u>Unit 1:</u> Qualitative Forschungs- und Studiendesigns sowie Auswertungsmethoden <u>Unit 2:</u> Quantitative Forschungs- und Studiendesigns sowie Auswertungsmethoden		<i>Modul 8.2</i> 5 Credits Wahlpflichtmodul	
	20 Credits		20 Credits
3. Semester		4. Semester	
<i>Modul 2</i> 5 Credits Gesundheitswissenschaften, insbes. (Versorgungs-) Epidemiologie und Prävention		<i>Modul 6</i> 10 Credits Unternehmensführung im Gesundheitswesen <u>Unit 1:</u> Unternehmensführung <u>Unit 2:</u> Berufsethik <u>Unit 3:</u> Strategisches Qualitätsmanagement	
<i>Modul 5</i> 5 Credits Wirtschaftsrecht im Gesundheitswesen			
		Wahlpflichtstudium	
<i>Modul 9</i> 20 (10 Credits) Projekt II		<i>Modul 9</i> 20 (10 Credits) Projekt II	
	20 Credits		20 Credits
5. Semester		6. Semester	7. Semester
Schwerpunktstudium		<i>Modul 12</i> 5 (0 Credits)	<i>Modul 12</i> 5 (5 Credits)
<i>Modul 10.1</i> 10 Credits *Schwerpunkt ‚MBW‘ Analyse und Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen <u>Unit 1:</u> Operatives Qualitätsmanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens <u>Unit 2:</u> Unternehmenssteuerung	<i>Modul 10.2</i> 10 Credits *Schwerpunkt ‚FQU‘ Qualitätsbewertung, -messung, -kontrollen in Einrichtungen des Gesundheitswesens <u>Unit 1:</u> Anwendung von Forschungsmethoden im Qualitätsmanagement <u>Unit 2:</u> Qualitätsbewertung, Qualitätsmessung, Qualitätskontrolle	Kolloquium zur Masterarbeit	Kolloquium zur Masterarbeit
<i>Modul 11.1</i> 5 Credits *Schwerpunkt ‚MBW‘ Finanzmanagement und -controlling	<i>Modul 11.2</i> 5 Credits *Schwerpunkt ‚FQU‘ Tools und Klassifikationssysteme und deren Anwendung im Gesundheitswesen	<i>Modul 13</i> 20 (10 CP) Masterarbeit	<i>Modul 13</i> 20 (10 CP) Masterarbeit
	15 Credits	10 Credits	15 Credits

*Schwerpunkt ‚MBW‘: Management und Betriebswirtschaft *Schwerpunkt ‚FQU‘: Forschung und Qualitätsentwicklung

Bei zweisemestrigen Modulen ist die Workload, die im jeweiligen Semester tatsächlich anfällt, in den Klammern () angegeben; Die Creditsumme wird dem Semester zugerechnet, in dem das Modul abgeschlossen wird, d.h. für die studentische semesterbezogene Workload ist entscheidend der Creditwert in Klammern.

Anlage 2b**Musterstudienplan ‚MQG‘ bei Teilzeitstudium (7 Semester)**

mit Semesterwochenstunden (SWS), Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungsformen, Credit Points (CP) und Notengewichtung

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsformen*							CP	Faktor der Gewichtung in der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
<u>Modul 1</u> Gesundheitsökonomische und -politische Rahmenbedingungen der Pflege und Rehabilitation	keine	1, 2, 3, 4, 5 3 SWS							5	5/115
<u>Modul 2</u> Gesundheitswissenschaften insbes. (Versorgungs-) Epidemiologie und Prävention	keine			1, 2, 3, 5 3 SWS					5	5/115
<u>Modul 3</u> Fachübergreifende Managementkompetenzen	keine	3, 4, 5 3 SWS							5	5/115
<u>Modul 4</u> Forschungs- und Studiendesign und Auswertungsmethoden	keine	1, 2, 3, 4, 5 6 SWS							10	10/115
<u>Modul 5</u> Wirtschaftsrecht im Gesundheitswesen	keine			1, 2, 5 3 SWS					5	5/115
<u>Modul 6</u> Unternehmensführung im Gesundheitswesen	keine				1, 2, 4, 5 6 SWS				10	10/115
<u>Modul 7</u> Gesundheits- und Unternehmenspolitik im internationalen Kontext	Modul 1		1, 2, 3, 4, 5 3 SWS						5	5/115
<u>Modul 8.1</u> Projekt I und	keine		4, 5 3 SWS						10	10/115
<u>Modul 8.2</u> Wahlpflichtmodul oder	keine		1, 2, 3, 4, 5 3 SWS (i.d.R.)						5	ohne Gewichtung
<u>Modul 8.3</u> Internationales Projekt 'EEE4all' (Euro-Education: Employability for all)**	keine		4, 5 9 SWS						15	10/115
<u>Modul 9</u> Projekt II	Modul 8.1 oder Modul 8.3			3 SWS (10 CP)	4, 5 3 SWS (10 CP)				20	20/115
<u>Schwerpunkt ‚MBW‘:</u> <u>Modul 10.1</u> Analyse und Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen oder <u>Schwerpunkt ‚FQU‘:</u> <u>Modul 10.2</u> Qualitätsbewertung, Qualitätsmessung, Qualitätskontrollen in Einrichtungen des Gesundheitswesens	Modul 1 Modul 6					1, 2, 3, 4, 5 6 SWS			10	10/115
	Modul 4					1, 2, 3, 5 6 SWS			10	10/115
<u>Schwerpunkt ‚MBW‘:</u> <u>Modul 11.1</u> Finanzmanagement und -controlling oder <u>Schwerpunkt ‚FQU‘:</u> <u>Modul 11.2</u> Tools und Klassifikationssysteme und deren Anwendung im Gesundheitswesen	Modul 1 Modul 6					1, 2, 3, 4, 5 3 SWS			5	5/115
	Modul 4					1, 2, 3, 4, 5 3 SWS			5	5/115
<u>Modul 12</u> Kolloquium zur Masterarbeit	Anmeldung zur Masterarbeit						2 SWS	4 2 SWS	5	5/115
<u>Modul 13</u> Masterarbeit	Module 1 bis 7						Bearbeitungszeit: 25 Wochen		20	20/115
Präsenzzeiten der Studierenden in Semesterwochenstunden (SWS)	$\Sigma: 52 / 55^{**}$ SWS	12 SWS	9 / 12** SWS	9 SWS	9 SWS	9 SWS	2 SWS	2 SWS		115/115
Zeitaufwand für die Studierenden im Semester in Credits		20 CP	20 CP	20 CP	20 CP	15 CP	10 CP	15 CP	120	Credits

Prüfungsformen:** Für jedes Modul stehen mehrere Prüfungsformen gem. § 6 StPO zur Verfügung (s. Anlage 1b)*Wahlpflichtmodul 8.3 (‚EEE4all‘):** Durch Auslandsaufenthalte höhere Präsenzzeiten als bei der Wahl von 8.1/8.2. Seminarsprache ist z.T. Englisch.